

Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Durchführung der Landesprämierung für Qualitätswein und Qualitätsschaumwein b. A.

vom 7. Dezember 1987

in der Fassung vom 7. Dezember 2016

Aufgrund § 4 Abs. 1 Buchst. c des Landesgesetzes über die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz vom 28. Juli 1970 (GVBl, S. 309), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), hat die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz am 7. Dezember 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 [Zweck]

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz führt zur Förderung des Leistungswettbewerbes der Qualitätswein- und Qualitätsschaumweinerzeugung die Landesprämierung durch.

§ 2 [Auszeichnungen und Verfahren]

(1) Ausgezeichnet werden Qualitätsweine und Qualitätsschaumweine b. A. aus Rheinland-Pfalz, die aufgrund einer neutralen Beurteilung in einem überregionalen Wettbewerb wesentlich über den Anforderungen der Qualitätsprüfung liegende Leistungen gezeigt haben.

Als Auszeichnungen können Kammerpreismünzen in Bronze, Silber oder Gold verliehen werden. An besonders erfolgreiche Betriebe können darüber hinaus Staatsehrenpreise und sonstige Ehrenpreise vergeben werden, sofern die Stifter Ehrenpreise zur Verfügung stellen.

(2) Der Vorstand der Landwirtschaftskammer erlässt zur Durchführung der Landesprämierung nähere Bestimmungen über die Zulassungs- und Anstellungsvoraussetzungen, insbesondere Herkunft, Höchstzahl der Anstellungen, Qualitätsklassen sowie über das Prüfungsverfahren und über die zu verleihenden Auszeichnungen.

§ 3 [Teilnahmevoraussetzungen]

(1) Teilnahmeberechtigt sind natürliche und juristische Personen der Weinwirtschaft, soweit sie Qualitätswein oder Qualitätsschaumwein b. A. herstellen bzw. abfüllen. Zur Landesprämierung sind Qualitätswein und Qualitätsschaumwein b. A. aus Rheinland-Pfalz zugelassen.

(2) Ein Ausschluss von der Landesprämierung kann erfolgen, wenn gegen den Teilnehmer oder dessen Rechtsvorgänger oder eine andere in deren Auftrag handelnde Person

- a) in den letzten fünf Prämierungsjahren (s. Ziffer 3 der Prämierungsbestimmungen) wegen eines Verstoßes gegen weinrechtliche Vorschriften eine rechtskräftige Sanktion (Urteil, Geldbuße, Einstellung nach § 153 a StPO) verhängt wurde,
- b) ein Ermittlungsverfahren wegen weinrechtlicher Verfehlungen anhängig ist oder im Rahmen der Weinüberwachung Zuwiderhandlungen bekannt geworden sind

und die Schwere des Delikts bzw. Verdachts den Ausschluss erfordert. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

(3) Ferner kann ein Ausschluss bei Verstoß gegen die Bestimmungen zur Durchführung der Landesprämierung erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

(4) Die Teilnahme setzt die schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen zur Durchführung der Landesprämierung sowie einen Verzicht auf Einsprüche gegen die Bewertung und Auszeichnung des angestellten Qualitätsweines bzw. Qualitätsschaumweines b. A. voraus.

§ 4 [Verwendung von Prämierungsergebnissen]

(1) Die Verwendung von Auszeichnungen im Verkehr mit Qualitätswein bzw. Qualitätsschaumwein b. A. wird in den nach § 2 Abs. 2 zu erlassenden Bestimmungen geregelt.

(2) Verleihene Auszeichnungen dürfen nur so verwendet werden, dass eine Irreführung des Verbrauchers ausgeschlossen ist.

(3) Die Auszeichnungen dürfen nur für Qualitätsweine bzw. Qualitätsschaumweine b. A. verwendet werden, die sich zum Zeitpunkt der Prämierung in der Verfügungsgewalt des Teilnehmers befinden.

§ 5 [Rücknahme von Auszeichnungen]

Werden nach Verleihung der Auszeichnung Tatsachen bekannt, die den Ausschluss der Teilnehmer oder eines Qualitätsweines bzw. Qualitätsschaumweines b. A. zur Folge gehabt hätten, so kann der Präsident der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz die verliehenen Auszeichnungen zurückziehen und die Preise sowie Urkunden zurückfordern.

§ 6 [Kosten]

Zur Deckung der Kosten werden Gebühren und Auslagen erhoben.

§ 7 [Schadenersatzansprüche]

Schadenersatzansprüche sind, soweit sie auf Fahrlässigkeit gestützt werden, ausgeschlossen.

§ 8 [Schlussvorschriften]

Diese Satzung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung in den Verkündungsblättern der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zur Durchführung der Landesprämierung in der Fassung vom 4. Dezember 2003 außer Kraft.